

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung von § 7 des Reglements über das Bekleidungs-
wesen der eidgenössischen Truppen, vom 24. Mai 1875.

(Vom 16. Februar 1892.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Der § 7 des Reglements über das Bekleidungswesen vom 24. Mai 1875 ist aufgehoben und wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

A. Fußtruppen aller Waffen, einschließlich Gebirgsartillerie.

Marschirschuh nach Modell.

Ein Paar Schuhe mit kräftigem, weichem und aus einem einzigen Stück bestehendem Oberleder, für die eidgenössischen Depots aus naturfarbenem Leder, die Zunge ohne Ansatz.

Die äußere Sohle aus starkem Leder (Doppelsohle), aus einem einzigen Stück in der ganzen Länge des Schuhs.

Der Oberfleck aus starkem Leder von der gleichen Qualität wie dasjenige der äußern Sohle.

Der Absatz nieder, breit und je nach dem Schuhmaß 6 bis 7 cm. lang und gerade geschnitten, so daß er sich senkrecht zum Boden stellt.

Der Verschuß bewerkstelligt sich in einem Zuge und zwar mittelst Oesen (œillets coulants) und runden Lederschnüren.

Die Schäfte dürfen nicht höher sein als 20 cm., der Absatz von höchstens 3 cm. Höhe inbegriffen.

Die Schäfte sind auf der Hinterseite mit zwei ledernen Strippen versehen.

B. Kavallerie.

Reitstiefel, die Schäfte nach Modell 1879.

C. Train.

Ein Paar Stiefel, deren Schäfte, ohne den Absatz, nicht höher als 40 cm. sein dürfen.

Das Fußstück der Stiefel für Kavallerie und Train muß die gleiche Form haben wie dasjenige des Schuhs der Fußtruppen.

Die Vorschriften betreffend die äußere Sohle, den Oberfleck und den Absatz sind die nämlichen wie für die Schuhe.

Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft und ersetzt denjenigen vom 24. Februar 1885.

Bern, den 16. Februar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesrathsbeschluß betreffend Abänderung von § 7 des Reglements über das
Bekleidungswesen der eidgenössischen Truppen, vom 24. Mai 1875. (Vom 16. Februar
1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1892
Date	
Data	
Seite	791-792
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 633

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.